

# „Koffer packen und los“ ist keine nachhaltige Strategie für eine Rückkehr!

Solveigh Deutschmann

**In der Migrationspolitik wird intensiv auf die sogenannte freiwillige Rückkehr gesetzt. Rückkehrberatung hat viele Überschriften und ist inhaltlich breit aufgestellt. Hiermit berichte ich von einem Teil der aktuellen Arbeit.**

Seit acht Jahren gibt es Schleswig-Holstein die freiwillige unabhängige Rückkehrberatung – aus Landesmitteln und bis 31.9.2025 durch den AMIF (Asyl-Migration -und Integrationsfond) gefördert. Sie wird vom Diakonischen Werk SH koordiniert und in Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern flächendeckend angeboten. Es ist für Migrant\*innen ein möglicher Schritt, um alle Fragen zur „freiwilligen Rückkehr“ fachlich beantwortet zu bekommen, um so für sich eine richtige Entscheidung treffen zu können. Das Beratungsangebot richtet sich primär an Drittstaatenangehörige, unabhängig vom laufenden oder bereits beendeten Asylverfahren. Die Beratung ist freiwillig, vertraulich, kostenfrei und ohne Bindung an zeitliche Vorgaben. In Schleswig-Holstein erfolgt die Rückkehr ggf. in Kooperation mit dem Landesamt für Flüchtlinge und Zuwanderung.

Die Beratungspraxis zeigt, dass es gut wäre, dass sich Migrant\*innen spätestens nach einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnten Asylantrag oder einem negativen entschiedenen Klageverfahren einmal über die freiwillige Rückkehr zu informieren. Nach dem Motto: was ich weiß, macht mir keine Angst.

## **Beratungshintergrund**

Wenn öffentlich von einer sog. freiwilligen Rückkehr gesprochen wird, steht meistens im Vordergrund die Ausreisepflicht abgelehnter asylsuchender Migrant\*innen. Bis Sommer 2025 wurden ausreisepflichtige Personen und Familien mit Kindern regelmäßig nach einem Ablehnungsbescheid oder einem negativen Klageverfahren von der in Schleswig-Holstein für sie zuständigen Ausländerbehörde zu einem Gespräch für eine „freiwillige Rückkehr“

## **Zur freiwilligen Rückkehr**

eingeladen. Aktuell führen einige Ausländerbehörden im Bundesland die Gespräche frühestens bei einer Duldungsverlängerung. Dabei wird die ausreisepflichtige Person gefragt, ob einer freiwilligen Rückkehr zugestimmt wird. Anderenfalls käme sonst eine zwangsweise Rückkehr, das heißt Abschiebung infrage. Mit Blick auf das Ziel des „Rückführungsverbesserungsgesetz“, die Ausreisenzahlen zu erhöhen, wird klar, dass eine echte Freiwilligkeit nicht wirklich gegeben ist, wenn Ausreisepflicht besteht und die „einzige Alternative“ ggf. die Abschiebung wäre.

Seit Spätsommer 2025 steigert diese Behördenpraxis die Angst der Betroffenen vor dem Erlebten und ihre Sorgen um fehlende Lebensperspektiven bei Rückkehr und mindert die Bereitschaft. Daraufhin bekommen diese Personen keine Duldungsverlängerung. Es wird lediglich eine Bescheinigung für die Bestätigung eines Aufenthalts oder direkt eine vierwöchige Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt. Sollte sich die Person im Nachhinein glaubwürdig doch für eine freiwillige Rückkehr entscheiden, wird lediglich die Grenzübertrittsbescheinigung bis zum Ausreisetrip / Flugbuchung verlängert. Das trifft aktuell Menschen aus dem Irak, der Türkei und Armenien. Und vor allem Kinder!

## **Kinder**

Aus Sicht der unabhängigen Rückkehrberatung finden Kinder insgesamt bei diesem Vorgehen kaum Berücksichtigung. Sollte es einer Familie ohne weitere Beratung nicht gelingen, im Rahmen der genannten Frist auszureisen, ist mit Sanktionen zu rechnen, die die kindliche Entwicklung das Kindeswohl beeinträchtigen können.

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass zunehmend mehr unbegleitet eingereiste

Kinder und Jugendliche zurückwollen, um mit ihren Eltern oder anderen Verwandten in der Heimat zu leben. Eine Rückkehrvorbereitung für die Kinder wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM /Family Assistent) organisiert. Der 2025 bis 2027 ausgesetzte Familiennachzug befördert solche Rückkehrwünsche. Der ganze Rückkehrprozess benötigt ein größeres Zeitfenster, da IOM Kontakt zu den Angehörigen im Herkunftsland aufnimmt und ggf. diese vor Ort besucht. Das soll das Kindeswohl und die besten Interessen des Kindes sichern und unterstützt den Vormund bei der Entscheidung.

In unsere Beratungsstellen kommen neben den Migrant\*innen, die unter großem behördlichen Ausreisepressur stehen, auch solche, die unbedingt selbst in ihr Herkunftsland zurückwollen. Hier sprechen wir von einer echten freiwilligen Rückkehr.

## Syrien

Seit Januar 2024 suchen vorwiegend Syrer\*innen die Beratung auf. Auch auf Grundlage des eigenen Wunsches einer Rückkehr, ist die Beratung herausfordernd, da Syrien durch den Krieg schwer zerstört wurde und überlebenswichtige Strukturen noch ausgebaut werden müssen. Auch hier bestehen erhebliche Gefahren für Kinder – zum Beispiel durch Landminen oder andere Kampfmittel, die noch in Wohngebieten, Straßen und in den Feldern verblieben sind.

Mittlerweile ist es möglich, über das Reag/Garp (s.u.) Programm auch für Syrien eine finanzielle Förderung, sowie Sachleistungen/Reintegrationshilfen für die Zeit nach der Rückkehr zu beantragen. Diese Antragsmöglichkeit wird genutzt, aber im Einzelfall reisen Syrer\*innen auch auf eigene Kosten zurück.

## Passport

Die Verschärfung der deutschen Rückkehrpraxis und Rücknahmeabkommen mit Drittstaaten haben dazu geführt, dass die Passbeschaffung und Rückkehrplanung für ausreisepflichtige Personen zügiger seitens der Behörden organisiert werden, da die Botschaften der Zielstaaten vermehrt kollaborieren.

Davon unabhängig macht es für Rückkehrer\*innen Sinn mit eigenem Pass auszureisen, da so die Zugänge z.B. zu Sozialleistungen/medizinischer Versorgung im jeweiligen Herkunftsland erleichtert

sind – besonders im Kontext von Kindern ist das beachtlich.

Auch hier gilt einmal mehr, dass Bedarfe und Perspektiven von Kindern mehr in die Rückkehrüberlegungen von Behörden und Eltern einbezogen werden. Im Rahmen der unabhängigen Rückkehrberatung ist das ein besonderer Schwerpunkt.

Der enorme behördliche Rückkehr-

ten an jeweils verschiedene Zielgruppen. Die Programme sind regelmäßig befristet, werden angepasst oder ergänzt. Hier ist regelmäßige Schulung des Beratungspersonals notwendig. Für eine finanzielle Förderung über das REAG/GARP Programm müssen Antragstellende ihrer Mitwirkungspflichten nachgekommen sein müssen und mittellos sein.

Über das Programm Reag/Garp kann – im



druck fordert die Beratungsstellen außerdem heraus, noch genauer auf die Personen mit Krankheiten zu blicken. Hier ist ein enger Austausch mit den jeweiligen Behörden und anderen Netzwerkpartner\*innen sowie Unterstützer\*innen auch weiterhin elementar. Immerhin gilt inzwischen für die vulnerable Personengruppe, dass IOM die Organisation der Rückkehr ganz übernimmt. Hierzu ist beachtlich, dass auch Migrant\*innen mit einer Vulnerabilität bei fehlender Freiwilligkeit eine Abschiebung treffen kann.

## Rückkehrförderung

Es gibt diverse Programme des Landes, Bundes oder der EU mit Förderangebo-

Umfang je nach Herkunftsland – folgendes gefördert werden:

- Flug- oder Busticket/Geld für die Reise (Reisebeihilfe): 200 EUR pro Person (100 EUR pro Person unter 18 Jahren)
- Medizinische Unterstützung: während der Reise (zum Beispiel Rollstuhlservice, medizinische Begleitperson) und im Zielland (maximal 2.000 EUR für bis zu drei Monate nach Ankunft) und eine
- Einmalige Förderung: 1.000 EUR pro Person (500 EUR pro Person unter 18 Jahren, pro Familie maximal 4.000 EUR)

2024 hat das BAMF die Arbeit von IOM abgelöst und ist seitdem zuständig für die Förderanträge. Bis heute braucht eine Bewilligung mindestens drei Monate.

Was für die Menschen, die freiwillig nach Hause möchten und auch für Ausreisepflichtige eine lange Zeit ist. Im Besonderen, wenn ihnen bis zur Ausreise die ggf. bestehende Arbeitserlaubnis entzogen wird. In einigen Fällen führt die lange Bearbeitungszeit für einen Förderantrag leider dazu, dass einige Personen auf eine finanzielle Förderung verzichten und auf eigene Kosten und mit geliehenem Geld ausreisen.

Weiter ist es möglich, einen Antrag über das „EURP“ (European Reintegration Programm) für eine Sachleistung nach Ankunft der Rückkehr zu stellen. Hier werden auch abgeschobene und/oder straffällig gewordene Personen berücksichtigt.

### Griechenland

Nachdem 2024 für Migrant: innen mit subsidiärem Schutz in Griechenland das Integrationsprogramm „HELIOS“ auslaufen war, ist als einziges Integrationsprogramm „HELIOS+“ Ende 2025 gestartet. Inhaltlich gleichbleibend wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitert. Sie müssen dafür einen internationalen Schutzstatus vorweisen, dessen Erhalt nicht länger als 20 Monate zurück liegt, und das vorherige Helios-Programm darf nicht vollumfänglich in Anspruch genommen worden sein.

Zunehmend kommen Personen mit einem Schutzstatus für Griechenland in die unabhängige Beratung. Allerdings gibt

es noch keinen Rücklauf, ob es den Personen gelungen ist, durch dieses Programm in Griechenland besser unterzukommen. Die Berichterstattung (vgl. Refugee Support Aegean in Der Schlepper Nr. 111) nährt die Sorge, dass es nicht gelingt und die Menschen auf der Straße leben müssen. Zudem ist festzustellen, dass wenn Griechenland einer Einreise nicht zugestimmt hat, weil der Erhalt für einen Schutzstatus mehr als 20 Monate zurück liegt, die betroffenen Personen in ihr Herkunftsland zurückzukehren müssen und entsprechende Ausreisemaßnahmen erhalten. Das betrifft aktuell vorwiegend Migrant\*innen aus dem Irak.

### Aus- und Wiedereinreise

Immer mehr Migrant\*innen kommen in die Beratung, obwohl alle Voraussetzungen für eine Ausbildungsdundung erfüllt sind oder ein fester Arbeitsvertrag bereits besteht. Ihnen wird aber die ausländerbehördliche Erlaubnis für eine Ausbildung oder für den Antritt eines Arbeitsverhältnisses nicht erteilt.

In diesen Fällen ist es hilfreich den Kontakt zwischen dem Ausbildungsbetrieb/ Arbeitgeber und dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge – Fachkräfteeinwanderungsabteilung SH – herzustellen. Dann kann geprüft werden, ob eine Vorabzustimmung für ein Visum zur Wiedereinreise und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung oder im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung möglich ist. Sind diese Voraussetzung erfüllt, könnte

die Ausreise in das Herkunftsland sinnvoll sein, um mit einem Visum zum Zweck einer Ausbildung oder im Rahmen der der Fachkräfteeinwanderung wieder einzuwandern.

Nachvollziehbarerweise löst dieser Weg bei diesen Personen große Unsicherheit, Angst und manchmal auch Vermeidung aus. Die Erfahrung lehrt allerdings, dass dieser Weg realistisch und in einigen Fällen eine Aus- und Wiedereinreise gelungen ist. Diese Strategie wurde von den jeweilig zuständigen Behörden wohlwollend unterstützt.

Dass eine freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung hat, davon ist das Land Schleswig-Holstein in all den Jahren nicht abgewichen.

### Statistik

2025 wurden 1.802 Personen, davon 582 Kinder, 508 Frauen und 712 Männer von der unabhängigen freiwilligen Perspektiv- und Rückkehrberatung der Diakonie SH beraten und über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr informiert. Hauptherkunftsländer waren: Syrien, Türkei, Irak, Russische Föderation, Armenien, Afghanistan, und Georgien.

### Fazit

Die unabhängige Beratung für freiwillige Rückkehr hat sich in Schleswig-Holstein etabliert. Rückkehrberatung ist eine große Herausforderung im Besonderen für die

### Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Bestellungen und Abonnements beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Wir verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, hier der Schenkung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine über diesen Zweck hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nur, soweit Sie diesbezüglich ausdrücklich eingewilligt haben und kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt ist oder aber, soweit wir dazu gesetzlich oder durch richterlichen Beschluss verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten sind innerhalb unserer Organisation Beschäftigte, welche nach einem abgestuften Berechtigungskonzept Ihre Daten zu den oben

genannten Zwecken erforderlichenfalls verarbeiten müssen. Daneben können gegebenenfalls sogenannte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO Ihre Daten im Zuge einer Dienstleistung erhalten, wie IT-Service-Dienstleister. Alle unsere Dienstleister verarbeiten auftragsweise Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und werden vertraglich zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Datenverarbeitung in einem sogenannten Drittstaat findet nicht statt.

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns zur Speicherung verpflichten. Mit Durchführung des Vertrages werden Ihre Daten für eine weitere Verarbeitung und Nutzung gesperrt, bis wir diese nach einem in unserem Löschkonzept vorgesehenen Zyklus löschen oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist abläuft.

Das Datenschutzrecht sieht umfangreiche Betroffenenrechte vor, welche wir in jedem Stadium der Datenverarbeitung gewährleisten. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichter-

ung oder Löschung Ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihre Rechte können Sie durch formlose Mitteilung in Textform gegenüber uns geltend machen oder direkt an unsere betrieblichen Datenschutzbeauftragten richten unter [datenschutz@frsh.de](mailto:datenschutz@frsh.de).

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten zu den vorbezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass Sie von einer Zurverfügungstellung absehen, können wir jedoch nicht garantieren, Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen in gewünschter Form anbieten zu können, insbesondere dann nicht, wenn die Datenverarbeitung selbst Grundlage des Vertrags ist.

Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) verarbeitet.

Menschen, die nach Deutschland gekommen sind und Schutz gesucht haben, für Menschen mit multiplen Fluchtgründen und schweren Lebensereignissen, für Menschen, die einen langen Fluchtweg überlebt haben und dadurch psychisch hoch belastet sind. Diese Komplexität muss bei dem Thema berücksichtigt werden. Eine ernst gemeinte, nachhaltige Rückkehr verlangt umfassende Beratung, mit Blick in das Herkunftsland, bei Fragen zu Arbeitsplätzen, medizinischer Versorgung, Bildung, Wohnraum, Kita und Unterbringung.

Es ist mehr als bedrückend aktuell mitzuerleben, welch hohem Druck Migrant\*innen seitens der Behörden ausgesetzt sind, schnellstmöglich auszureisen. ‚Koffer packen und los‘ funktioniert aber nicht! Eine Rückkehrberatung bedarf einer angemessenen Ressource an Beratungs-/Zeit, weil nur so die Nachhaltigkeit ihren Platz finden kann.

Freiwillige Rückkehr ermöglicht ein würdevolles Verlassendes des Landes, was bei einer Abschiebung nicht der Fall ist.

**Materialhinweis:** Förderrichtlinie/ Reisebeihilfe Schleswig-Holstein vom 1.4.2025: [https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/87f45f81-38f9-4dcf-8edb-25983afc7550/resource/108d7ee4-6195-44c5-b0d1-436ebc179dc8/download/foerderrichtlinie\\_reisebeihilfe\\_ab\\_01.04.2025.pdf](https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/87f45f81-38f9-4dcf-8edb-25983afc7550/resource/108d7ee4-6195-44c5-b0d1-436ebc179dc8/download/foerderrichtlinie_reisebeihilfe_ab_01.04.2025.pdf)

Solveig Deutschmann ist die Koordinatorin Unabhängige freiwillige Rückkehrberatung der Diakonie SH und Mitglied im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein [www.diakonie-sh.de](http://www.diakonie-sh.de)

Beratungsangebot:

## Faire Integration Schleswig-Holstein (FI.SH)



Bundesweit bestehen unentgeltliche und niedrigschwellige Beratungsangebote gem. § 45b Abs.1 S. 1-2 Aufenthaltsgesetz/AufenthG. **Faire Integration Schleswig-Holstein – FI.SH** ist dabei die zum 01.01.2026 eingerichtete Beratungsstelle in Trägerschaft des Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e. V.

Das Beratungsangebot richtet sich sowohl an Drittstaatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, als auch an Drittstaatsangehörige, die noch im Ausland sind, aber in Deutschland arbeiten möchten. Im Mittelpunkt steht die Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen. Die Zielgruppe wird in der Durchsetzung ihrer Arbeits- und Sozialrechte aus ihren Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen unterstützt.

Beratungsthemen sind z.B.:

- Arbeits- und Ausbildungsvertrag
- Gehalt und Mindestlohn
- Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeitszeit, Urlaub)
- Kündigung, Aufhebungsvertrag etc.
- Bezug von Entgeltersatzleistungen etc.

Die Beratung ist individuell, vertraulich, kostenfrei und unabhängig.

Die Beratung findet auf **Deutsch, Englisch, Arabisch, Russisch, Farsi und Türkisch** statt. Weitere Beratungssprachen auf Anfrage.

Neben der individuellen Beratung bietet die Beratungsstelle FI.SH auch kostenfreie Gruppeninformationsveranstaltungen an, in denen über die wichtigsten Standards des Arbeitsrechts aufgeklärt wird.

Die Beratungsstelle wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite: <https://advsh.de/unsere-projekte/faire-integration-schleswig-holstein-fi-sh-2026/>

**Kontakt:** Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e. V. • Martensdamm 4 • 24103 Kiel

Faire Integration Schleswig-Holstein (FI.SH)  
 • Hanan Kadri (Projektleitung) • Beratung:  
 Alina Drawski, Parham Ziai, Büsra Nur  
 Cotuk • T. 0431 696 684 55 •  
[fi-beratung@advsh.de](mailto:fi-beratung@advsh.de) • <https://advsh.de/>

